

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

#### I) Grundsätzliche Anmerkungen

Die militärischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten haben jüngst zu einer signifikanten fossilen Preiskrise geführt, wodurch die Energieträgerpreise für Öl und Gas auf Rekordhöhen getrieben wurden. Die Wirtschaft und die Haushalte in Schleswig-Holstein und Deutschland werden dadurch erheblich belastet.

Trotz dieser andauernden Energiekrise und ihren Folgen hat das BMWF einen Gesetzentwurf zur Gebäudemodernisierung vorgelegt, der die Fortführung der fossilen Beheizung von Gebäuden verlängert und somit die Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern steigert sowie die notwendige Wärmewende für ein erneuerbares Heizen mindestens behindert.

Der Wegfall der Mindestquote für erneuerbare Energien soll nach dem Gesetzentwurf die Gebäudeeigentümer entlasten, dabei schafft er im Gegenteil einerseits mit der Einführung der Biotreppe für alle Bürgerinnen und Bürger neue finanzielle Belastungen. Andererseits werden bewusst unnötige Unsicherheiten bei der Anschaffung neuer Heizungen befeuert, da die Klimaschutzziele weiter gelten.

Es steht zu befürchten, dass diese Unsicherheiten zugleich dazu beitragen, dass die Zahl der Heizungswechsel insgesamt weiter auf niedrigem Niveau verharrt. In der Folge würden nicht nur die Klimaziele im Gebäudesektor verfehlt, sondern auch Umsätze in der Heizungsindustrie sowie der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere beim Handwerk ausbleiben.

#### II) Wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs:

- Die Anforderung, dass bei neuen Heizungen die bereitgestellte Wärme mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erbringen ist, entfällt ersatzlos. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der 65%-Anforderung wird eindeutig abgelehnt. Denn einerseits sind die Klimaziele im Gebäudesektor mit dieser vorgesehenen Abschaffung nicht erreichbar. Andererseits wird die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern bei neuen Heizungen verlängert. Das Ambitionsniveau (65 % - Regel für neue Heizungen) könnte allenfalls abgesenkt werden, wenn der Bund aber zugleich zwingend durch planbare und sozial ausgewogene finanzielle Anreize begleiten würde. D.h. konkret: Würde das Ordnungsrecht in seiner Ambition abgesenkt, bräuchte es im Gegenzug stärkere finanzielle Anreize. Diese sind jedoch im Gesetzentwurf nicht enthalten. Insgesamt wird vorgeschlagen, dass Ambitionsniveau als Mindestquote für erneuerbare Energien oder unvermeidbarer Abwärme bei neuen Heizungen in bestehenden Gebäuden unverändert beizubehalten.
- Anstelle der aufgezeigten Möglichkeiten für erneuerbares Heizen werden mit dem § 42 nur noch Optionen zum Ersatz einer Heizungsanlage genannt. Grundsätzlich sind praxisnähere Ausführungen der Möglichkeiten für die Entscheidung der zukünftigen Beheizung des Gebäudes zu begrüßen. Allerdings ist diese Vorgabe ohne die eindeutige Anforderung bzw. Leitplanke für die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der geltenden Klimaschutzziele nicht zielführend und daher abzulehnen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in § 42 Absatz 2 die Nummer 1 als Option ersatzlos zu streichen. Entsprechend entfällt sodann der § 43. Aus analogen Gründen entfällt der Bezug zum § 43 in den §§ 96 und 108. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in § 42 Absatz 2 die Ausführungen unter der Nummer 8 „eine Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz“ unter der neuen Nummer 1 zu

berücksichtigen und folglich die Ausführungen unter der Nummer 9 „eine andere innovative Heizungslösung“ unter der einer neuen Nummer 8 zu beachten. Zudem wäre bei der Nummer 7 das Wort „oder“ zu ergänzen.

- Der Einbau auch neuer fossiler Heizungen auf Basis von Gas, Heizöl oder Flüssiggas in bestehenden Gebäuden ist nach § 43 möglich.  
Das neue Heizungen auch mit fossilen Energien bei bestehenden Gebäuden eingebaut werden können, wird klar abgelehnt. Der Ausstieg aus der fossilen Beheizung ist vielmehr zur Umsetzung der notwendigen Wärmewende angezeigt. Auch der aufwachsende Anteil mit klimafreundlichen Brennstoffen wie Biomethan und synthetischem Treibstoff (Bio-Treppe) ist nicht ausreichend und ob die Mieter dieser Gebäude vor Mehrkosten geschützt sind, bleibt abzuwarten.  
Vorgesehen ist nach dem Gesetzentwurf, eine Mindestquote für den nachhaltigen Anteil der Biotreppe bei neuen fossil betriebenen Heizungen einzuführen und diese stufenweise heraufzusetzen: Von 10 % ab 2029 bis 60 % im Jahr 2040. Dabei gilt zu bezweifeln, dass genügend Biobrennstoffe zur Verfügung stehen. Vielmehr sind Grüne Gase und Öle knapp und teurer, so dass langfristig hohe Heizkosten für alle Verbraucher zu erwarten sind.
- Es bedarf dringend geeigneter Regelungen für Etagenheizungen  
In dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die besonderen Regelungen für die Etagenheizungen gestrichen worden. Bei den Etagenheizungen besteht die Besonderheit, dass die einzelnen Eigentümer der Wohnungen nicht alleine über den Ersatz des Wärmeerzeugers bzw. die Umstellung auf eine zentrale Lösungen entscheiden können. Diese Entscheidungen müssen vorbereitet und abgestimmt werden. Daher werden geeignete Verfahren und Übergangsfristen benötigt. Ansonsten bleibt dem einzelnen Eigentümer nur eine Gasetagenheizung einzubauen, wenn er vorher schon eine entsprechende Heizung installiert hat. Dies würde weiterhin die fossile Abhängigkeit verlängern, den Mieter belasten und gleichzeitig die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden. Zumindest sollten Regelungen im WEG-Recht analog zum Einbau einer Wallbox getroffen werden, welches dem Eigentümer ermöglicht, die notwendigen Maßnahmen und Umbauten zu tätigen um eine andere Heizungsart z.B. Wohnungswärmepumpe ohne Zustimmung der anderen Eigentümer zu installieren.
- Das bislang gültige Betriebsende nach dem bisherigen § 72 GEG für fossil betriebene Heizkessel nach 30 Jahren bzw. ab 2045 soll entfallen.  
Diese Aufhebung ist strikt abzulehnen und auf diese Regelung sollte nicht nur aus klimapolitischen Gründen verzichtet werden. Die bisherige Regelung schaffte Planungssicherheit auf dem Weg in die fossilfreie Beheizung. Stattdessen werden mit dem Gesetzentwurf nur unnötige Unsicherheiten bei den Gebäudeeigentümern und Mietern erzeugt. Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetzentwurf die Betriebsverbote für fossile Öl- und Gasheizungen fortzuführen oder mindestens als Alternative zum Betriebsverbot ein Gebot zum klimaneutralen Betrieb einzuführen.
- Durch das Wegfallen des § 71 Absatz 8 GEG ist eine direkte Verbindung der kommunalen Wärmeplanung zum Gesetzentwurf nicht mehr gegeben.  
Zugleich entfallen die zeitlichen Regelungen, ab wann in Bestandsgebäuden das Ambitionsniveau (65 % - Regel für neue Heizungen) Anwendung findet.  
Hier war u.a. bisher in § 71 Absatz 8 geregelt, wenn in Kommunen „nach Ablauf des 30. Juni 2026 oder 2028“ (abhängig von der Einwohnergröße der Kommune) „keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.“ Dieser Verweis war wichtig, da er die weitere Umsetzung der Vorgaben des GEG regelte. Wird am Wegfall des Ambitionsniveaus festgehalten, bleibt zu prüfen, wie die formulierten Ziele für das Wärmeplanungsgesetz und den Gesetzentwurf im Sinne des Klimaschutzes und einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) in Einklang gebracht werden können. Dies wird noch verstärkt in Ländern wie Schleswig-Holstein, die basierend auf dem Wärmeplanungsgesetz ein früheres Zieljahr (hier 2040) bestimmt haben.  
Dieser Umstand führt u.a. im Land Schleswig-Holstein dazu, dass die kommunalen Wärmepläne als strategische Grundlage für die notwendige Wärmewende hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung 2040 dienen. Der fehlende Bezug zur Wärmeplanung im Gesetzentwurf ist

hinsichtlich der Umsetzung in den Kommunen zu hinterfragen und trägt nicht zur Orientierung der Gebäudeeigentümer und Mieter bei.

- Zu begrüßen ist, dass die Länderöffnungsklausel erhalten bleibt. Mit der Fortführung der Länderöffnungsklausel wird sichergestellt, dass die Länder durch Landesrecht auch künftig weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen stellen können.

### III) (formale) Hinweise im Einzelnen:

- Zu Artikel 1 Nummer 21; § 42 Absatz 1  
In seiner jetzigen Formulierung enthält § 42 Absatz 1 seinem Wortlaut nach keine Verpflichtung, eine der in Absatz 2 aufgeführten Heizungsanlagen zu nutzen; ein Eigentümer, der sich für eine nicht in Absatz 2 aufgeführte Heizungsanlage entscheidet, wird vom Gesetz derzeit nicht adressiert. Es wird daher angeregt entweder den Wortlaut dahingehend anzupassen, dass eine Heizungsanlage nach Absatz 2 zu verwenden ist, oder den Gesetzentwurf um allgemeine Vorgaben zum Klimaschutz für Heizungsanlagen zu ergänzen, die nicht in § 42 Absatz 2 aufgeführt werden.
- Zu Artikel 1 Nummer 21; § 42 Absatz 1, 2 Nummer 5 und 6, § 43  
§ 42 Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, „sich für eine der in Absatz 2 genannten Optionen oder eine Kombination daraus“ zu entscheiden. § 42 Absatz 2 Nummer 5 und 6 führen dann jedoch separat Kombinationsheizungsanlagen aus bereits zuvor in den Nummern 1 bis 4 genannten Heizungsanlagen auf. Dies dürfte zu Auslegungsschwierigkeiten – etwa bezogen auf § 43, der seiner Überschrift nach nur auf § 42 Absatz 1 Nummer 1 abstellt, dann jedoch auch Regelungen wohl bezogen auf § 42 Absatz 1 Nummer 5 und 6 trifft – führen. Es wird daher angeregt, entweder in § 42 Absatz 2 abschließend alle Hybridsysteme mit aufzuführen und den entsprechenden Zusatz in § 42 Absatz 1 zu streichen oder keine Hybridsysteme separat im Gesetzestext aufzuführen.
- Zu Artikel 1 Nummer 21; § 45 Absatz 2  
Satz 1 dürfte in seiner jetzigen Fassung missverständlich sein. Nach Satz 1 wird die Pflicht in der dort beschriebenen Konstellation bereits durch den Einbau einer dort beschriebenen Biomasseheizung erfüllt. Satz 2 beschreibt dann jedoch ein Verfahren, wie für bestimmte Gebäude der Anteil zu bestimmen ist, zu dem die Nutzung fester Biomasse angerechnet wird. Satz 1 dürfte daher als Grundsatz zu verstehen sein, von dem für bestimmte Konstellationen Ausnahmen bestehen. Diese Ausnahmen werden im bestehenden Gesetzestext jedoch nicht normiert.
- Zu Artikel 1 Nummer 40; § 108 Absatz 1 Nummer 26  
§ 108 Absatz 1 Nummer 26 normiert eine Ordnungswidrigkeit für das fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Ausstellen von Nachweisen für den biogenen Anteil in verkaufte Gas, Öl, etc. Es wird angeregt, auch einen Owi-Tatbestand für den Fall vorzusehen, dass eine Person Zertifikate ausstellt, obwohl der gelieferte Kraftstoff nicht über den im Zertifikat angegebenen biogenen Anteil verfügt (hat).
- Zu Artikel 2 Nummer 2 a) aa) und bb); § 3 Absatz 1 Nummer 4a  
Es wird angeregt, die Änderung bereits über Artikel 1 des Gesetzes vorzunehmen oder jedenfalls über Artikel 1 bereits eine Leerstelle für die Änderung vorzuhalten. Die Nummer 4a und b werden durch Artikel 1 Nummer 3 a) aa) und bb) neu eingeführt. Sie würden durch Artikel 2 wenige Monate nach ihrem Inkrafttreten direkt wieder verschoben. Im Sinne einer einfachen Rechtsanwendung dürfte es vorzuzugswürdig sein, wenn die Fundstellen der Begriffsbestimmungen sich nicht ohne Not nach kurzer Zeit wieder verändern. Es wird angeregt, auch an anderen, vergleichbaren Stellen entweder durch ein Vorziehen (formeller) Änderungen in Artikel 1 oder zumindest durch das Schaffen von Leerstellen für spätere Änderungen mittels

Artikel 1 übermäßige Verschiebungen durch die einzelnen, in kurzen Intervallen nacheinander in kraft tretenden Artikel des Gesetzes zu vermeiden.

- Zu Artikel 2 Nummer 32; § 69 Absatz 3 und 4  
§ 69 Absatz 3 und 4 bestimmen Übergangsregelungen für die Pflicht zur Dämmung bestimmter Warmwasserleitungen für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 1 und 2 GEG. § 73 Absatz 3 GEG sah jedoch darüberhinaus durch einen Verweis auf § 72 Absatz 4 GEG eine absolute Höchstfrist vor. Die Ausnahme gilt längstens bis zum Ablauf des Jahres 2044. Diese Höchstfrist wird in der neuen Fassung nicht länger berücksichtigt. Es dürfte schon aus Gründen der Gleichbehandlung geboten sein, die Ausnahmebestimmung nicht unbegrenzt beizubehalten. Allein über das Lebensalter ergäbe sich eine „faktische“ Begrenzung wohl erst weit nach dem Jahr 2045. Es wird daher angeregt, § 69 Absatz 3 um einen weiteren Satz zu ergänzen, wie etwa „Die Pflicht ist unabhängig von einem Eigentümerwechsel spätestens zum Ablauf des Jahres 2044 zu erfüllen.“
- Zu Artikel 2 Nummer 54; § 106  
Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 mit Bezug auf die Installationspflichten von Solaranlagen im § 106 GModG wird begrüßt.  
Auffällig ist, dass gemäß § 106 Absatz 2 Nr.1 GModG nur öffentliche Nichtwohngebäude adressiert werden, in der Richtlinie jedoch alle neuen öffentlichen Gebäude adressiert werden, siehe Richtlinie (EU) 2024/1275 Art. 10 Abs.3 Ziff. a. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückgeblieben wird. Diesbezüglich sollte nachgebessert werden. Selbiges gilt für § 106 Absatz 2 Nr. 2a), Nr. 3 und Nr. 5 GModG.  
Absatz 4 wird in Teilen als verbesserungswürdig gesehen, da lt. der Begründung (S. 150) Gebäude, die „Zwecken der nationalen Verteidigung dienen“ ausgenommen sind. Hier sollte klargestellt werden, das z.B. Unterkunftsgebäude und Hallen z.T. sehr wohl von der Pflicht erfasst werden könnten und dies auch zu prüfen ist. Eine Ausstattung mit PV-Anlagen kann euch einen relevanten Beitrag zur Energieversorgung bestimmter militärischer Einrichtungen leisten und deren Resilienz stärken.  
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung von Kommunen, wie sie in Teilen der Vorschrift erfolgt, gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßen und daher verfassungswidrig sein dürfte. Die Verpflichtung trifft etwa nach § 106 Absatz 2 Nummer 1, 2 a) und 3 speziell öffentliche Gebäude. Öffentliche Gebäude umfassen ausweislich der Gesetzesbegründung auch die Gebäude von Kommunen. Die Vorschrift verpflichtet in ihrer jetzigen Fassung mithin explizit Kommunen durch Bundesrecht und überträgt ihnen damit Aufgaben im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 GG, dies dürfte verfassungswidrig sein. Zu Absatz 2 Nummer 1 wird angeregt, durch eine Anpassung der Formulierung klarzustellen, ob sich der Zusatz „mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmeter“ auf die beide zuvor genannten Varianten oder lediglich auf letztere bezieht.  
Zu Absatz 5: Angesichts der in Schleswig-Holstein existierenden, strengeren Vorgaben für Solarpflichten auf Wohn- und Nichtwohngebäuden nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) wird die Länderöffnungsklausel gemäß § 106 Absatz 5 GModG begrüßt. Es wird angeregt, klarzustellen, wie sich die Öffnungsklausel zur bestehenden Öffnungsklausel nach § 9a (beziehungsweise neu dann § 9) verhält. Der Entwurf für die Gesetzesbegründung führt auf Seite 101 aus:  
„Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im geltenden Recht nach § 9a GEG eine Öffnungsklausel für Länder enthalten ist, von denen die Mehrheit der Länder Gebrauch gemacht haben. So sieht bspw. § 2 des Bremischen Solargesetzes oder auch § 44a Absatz 4 der Bayerischen Bauordnung die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage bei der Errichtung von Wohngebäuden vor.“  
Die Begründung scheint mithin davon auszugehen, dass § 9a/§ 9 bereits eine geeignete Öffnungsklausel für diese Konstellation darstellt. Ob dies der Fall ist, erscheint ungewiss. Bestehende landesrechtliche Regelungen zu PV-Pflichten dürften bereits deshalb zulässig sein, weil den Ländern – mangels einer bundesgesetzlichen Regelungen im bestehenden Recht – nach den allgemeinen Grundsätzen für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Die Aufnahme der neuen Länderöffnungsklausel speziell für PV scheint daher sinnvoll. In jedem Fall wird um Klarstellung gebeten.

- Zu Artikel 3 Nummer 3; § 10a  
Die Vorschrift verpflichtet Kommunen (als Teil der öffentlichen Hand im Sinne der Vorschrift; vergleiche unter 3. auf Seite 98 der Gesetzesbegründung) in ihrer Rolle als Kommunen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen. Die Regelung dürfte daher in ihrer jetzigen Fassung gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG verstoßen (Durchgriffsverbot).
- Zur Begründung; A. VII 3.; Seite 98  
Neben den Gemeinden dürften für die „öffentliche Hand“ jedenfalls auch Gemeindeverbände, gegebenenfalls auch weitere selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts für eine Umsetzung der Richtlinie zu umfassen haben. Hier wird um Prüfung/Ergänzung gebeten.  
Daneben wird angeregt, für die Beschreibung der betroffenen öffentlichen Stellen die Begrifflichkeiten der Richtlinie zu übernehmen und keine eigenen zu schaffen. Insoweit wird auch angeregt, die Begrifflichkeiten, soweit sie innerhalb des Unionsrechts einheitlich gehandhabt werden, zumindest an die Begrifflichkeiten des Energieeffizienzgesetzes anzupassen, sowohl im Gesetzestext, als auch in der Begründung.
- Zur Begründung; B. Zu Artikel 1 Zu Nummer 1  
Der Begründungstext ist an dieser Stelle rein deskriptiv. Es wird angeregt, daneben die sachlichen Gründe für die Umbenennung darzustellen.
- Zur Begründung; B. Zu Nummer 3, Zu Buchstabe b  
Im ersten Satz der beiden Absätze dürfte jeweils ein überzähliges „wird“ vorkommen.
- zur Begründung im Übrigen  
Die Begründung führt bislang lediglich allgemein aus, „Die Klimaschutzziele werden gelten“. Vor dem Hintergrund der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung zum Klimaschutz wird angeregt, in der Gesetzesbegründung näher darzustellen, wie sich die Änderungen – auch im Verhältnis zu den nach dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen – auf die Treibhausgasemissionen und die Erreichung der Klimaziele auswirken.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Joschka Knuth

Joschka Knuth



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur des Landes Schleswig-Holstein

Staatssekretär  
V StE

Mercatorstraße 3  
24106 Kiel  
T +49 431-988-7340

[joschka.knuth@mekun.landsh.de](mailto:joschka.knuth@mekun.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.